

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

9. Ausgabe, Februar 2005

In dieser Ausgabe möchten wir Sie über eine interessante Besonderheit des rumänischen Steuerrechts - das Konzept des Mikrounternehmens – informieren.



PwC-Büro in Bucharest/Rumänien

Das rumänische Steuerrecht sieht Steuervergünstigungen für kleine Gesellschaften, sog. Mikrounternehmen, vor. Als Mikrounternehmen werden Unternehmen definiert, die mindestens einen und höchstens neun Mitarbeiter beschäftigen sowie Umsatzerlöse von max. EUR 100.000 pro Jahr erwirtschaften. Wird ein Unternehmen als Mikrounternehmen eingestuft, kann es eine gesonderte Besteuerung als Mikrounternehmen wählen. In diesem Fall wird nicht mehr der Gewinn des Unternehmens mit einem Körperschaftsteuersatz von derzeit 16% (bis 31. Dezember 2004 25%), sondern lediglich der Umsatz mit 3% besteuert. Das Wahlrecht besteht allerdings nicht für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (Banken, Versicherungen, Investmentfonds etc.). Im Hinblick auf den geplanten Beitritt Rumäniens zur EU im Jahr 2007 werden die Steuervergünstigungen für Mikrounternehmen schrittweise abgeschafft. Ab dem 1. Januar 2005 wurde der Steuersatz bereits von bisher 1,5% auf 3% angehoben. Gegenwärtig wird eine weitere Anhebung auf 6% ab dem Jahr 2006 diskutiert. Mikrounternehmen sind jedoch nicht nur aufgrund der momentan günstigen Besteuerung, sondern auch als eventuelle Strategie zur Vermeidung einer Betriebsstätte interessant. Zusätzlich können sich positive Effekte im Sinne einer Einkommensteuerersparnis ergeben.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Bulgarien Eigentumsrechte an Grundstücken – geplante Änderungen

Gegenwärtig können ausländische Gesellschaften und natürliche Personen kein Eigentumsrecht an Grund und Boden in Bulgarien erwerben. Diese Beschränkung (die im Übrigen oft durch die Gründung bulgarischer Tochtergesellschaften umgangen wird) wird auch nach dem geplanten Beitritt Bulgariens zur EU vorerst nicht aufgehoben. Voraussichtlich erst ab dem Jahr 2014 werden ausländische juristische und natürliche Personen Eigentumsrechte an Grundstücken in Bulgarien erwerben können. Dies würde jedoch nur für EU-Ausländer gelten. Die Aufhebung der Beschränkungen für Gesellschaften und natürliche Personen aus Ländern außerhalb der EU ist vorerst nicht geplant.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel.: +359/2/9355-100)

Lettland Latvian Accounting Standard 3

Der lettische Rechnungslegungsrat hat den lettischen Rechnungslegungsstandard 3 (LAS 3) "Ereignisse nach dem Bilanzstichtag" verabschiedet. LAS 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Ereignisse im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Jahresabschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Der neue Rechnungslegungsstandard ist bereits bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für das Jahr 2005 anzuwenden.

Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2005 wird die Einfuhr von Gütern aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Lettland nicht als Erwerb im Sinne der Umsatzsteuer behandelt, sofern die betreffenden Güter nicht länger als 24 Monate in Lettland verbleiben. Dies gilt auch für Güter, die zum Zwecke der Reparatur oder der weiteren Bearbeitung nach Lettland gebracht werden und die nach erfolgter Reparatur oder Bearbeitung das Land wieder verlassen.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

Litauen Ort der Leistung bei Autovermietungen

Gemäß der am 16. Dezember 2004 in Kraft getretenen Änderung zum Umsatzsteuergesetz gelten Autovermietungsdienstleistungen nicht als in Litauen ausgeführt, sofern diese von einer litauischen Gesellschaft bzw. einer litauischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft erbracht werden und das vermietete Fahrzeug überwiegend außerhalb Litauens eingesetzt wird.

Umsatzsteuerregister

Ab dem 15. Dezember 2004 müssen sämtliche umsatzsteuerrelevanten Rechnungen in ein spezielles Umsatzsteuerregister eingetragen werden. Dies gilt sowohl für Eingangs- als auch für Ausgangsrechnungen.

(Kontakt: Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Mazedonien Neue Einkommensteuer- sätze

Ab dem 1. Januar 2005 gelten neue Einkommensteuersätze, deren Höhe vom zu versteuernden Jahreseinkommen abhängt. Auf ein Jahreseinkommen von bis zu MKD 360.000 (ca. EUR 5.850) wird eine Einkommensteuer in Höhe von 15% erhoben. Jahreseinkommen zwischen MKD 360.000 und MKD 720.000 (ca. EUR 5.850 bzw. EUR 11.699) unterliegen einer Einkommensteuer von MKD 54.000 (ca. EUR 877), zzgl. 18% des Betrages, um den das zu versteuernde Einkommen den Betrag von MKD 360.000 übersteigt. Handelt es sich um Jahreseinkommen von mehr als MKD 720.000, beträgt die Einkommensteuer MKD 118.800 (ca. EUR 1.930), zzgl. 24% des Betrages, um den das zu versteuernde Einkommen den Betrag von MKD 720.000 übersteigt.

Verbrauchssteuer auf PKW

Die am 31. Dezember 2003 abgeschaffte Verbrauchssteuer auf PKW wurde am 1. Januar 2005 wieder eingeführt. Die Höhe der Steuer hängt von der Motorleistung des Fahrzeuges ab und kann bis zu MKD 550.000 (ca. EUR 8.937) betragen.

(Kontakt: Katerina Carceva, Tel.: +389/2/3111-012)

Polen begünstigte Geschäftsaktivitäten in den SWZ

Kürzlich wurden Änderungen in den Verordnungen über die Sonderwirtschaftszonen vorgenommen. Der Katalog der begünstigten Geschäftsaktivitäten wurde erweitert und erfasst nun auch Einrichtungen des sog. "business process outsourcing" (BPO), d.h. Dienstleistungszentren, die die Abwicklung einzelner Verwaltungsprozesse wie Finanz- und Buchhaltungsleistungen, aber auch Telekommunikations- oder IT-Dienstleistungen für andere Unternehmen übernehmen.

Einbehaltene Dividenden als unentgeltliche Kapitalüberlassung

Dividenden, die nicht ausgeschüttet sondern thesauriert werden, können bei einer polnischen Sp. z o.o. (vergleichbar mit einer deutschen GmbH) unter Umständen als unentgeltliche Kapitalüberlassung durch den Gesellschafter angesehen werden, deren Wert bei der Gesellschaft zu versteuern ist. Dies hat das Wojewodschafts-Verwaltungsgericht in Warschau in seinem Urteil vom 4. Februar 2005 entschieden und dabei die Gewinnthesaurierung mit der Gewährung eines zinslosen Darlehens durch die Gesellschafter verglichen. Nach diesem Urteil ist der Wert der unentgeltlichen Kapitalüberlassung, also die durch die Gesellschaft eingesparten Zinsaufwendungen, auf Basis der marktüblichen Verzinsung zu berechnen und bei der Gesellschaft entsprechend zu versteuern.

(Kontakt: Anna Krzyszton, Tel.: +48/22/523-4637)

Rumänien Weitere Steueränderungen geplant

Im Rahmen der großen Steuerreform wurden ab dem 1. Januar 2005 u.a. die Steuersätze für Einkommen- und Körperschaftsteuer von bisher 40% bzw. 25% auf 16% erheblich reduziert. Nun werden massive Einnahmeverluste für die rumänische Staatskasse befürchtet, weshalb in Abstimmung mit dem IWF gegenwärtig nach zusätzlichen Einnahmequellen gesucht wird. So ist z.B. damit zu rechnen, dass Zinserträge aus Bankeinlagen und Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren ab dem 1. April 2005 stärker - voraussichtlich mit 10% (statt bisher 1%) - besteuert werden. Eine höhere Besteuerung von Immobilientransaktionen wird ebenfalls diskutiert. Voraussichtlich wird auch die ursprünglich für 2006 geplante Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Tabak, Mineralöl und Kaffee bereits im Jahr 2005 umgesetzt.

Aufenthalts- genehmigung für ausländische Angestellte

Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer, die in Rumänien auf Grundlage eines ausländischen Arbeitsvertrages arbeiten, werden ab sofort nur für ein Jahr erteilt. Die Genehmigungen können jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei längeren Aufenthalten muss ein Arbeitsvertrag mit einem rumänischen Unternehmen abgeschlossen werden. Erst dann wird die Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Russland Umsatzsteuer auf Bücher und Periodika

Ab dem 1. Januar 2005 wird auf Umsätze aus einzelnen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr der ermäßigte Steuersatz von 10%, sondern der normale Steuersatz von 18% angewendet. Zu den nicht mehr steuerbegünstigten Tätigkeiten gehören insbesondere die Beförderung bzw. Versendung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften; Redaktions- und Verlegertätigkeiten; das Schalten von Werbeanzeigen in Zeitungen und anderen periodischen Schriften sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Abonnementverträgen. Die Umsätze aus dem Verkauf von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften unterliegen dagegen auch weiterhin einem ermäßigten Steuersatz von 10%.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5461)

Serbien und Montenegro Gesetz über elektronische Unterschrift

Das Gesetz über die elektronische Unterschrift wurde Ende Dezember 2004 verabschiedet. Das Gesetz stellt die elektronische Unterschrift der eigenhändigen Unterschrift grundsätzlich gleich und regelt die Anwendung elektronischer Unterschriften. Zusätzliche Verordnungen sollen Details hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes regeln. Erst nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungen am 28. März 2005 wird auch das Gesetz über die elektronische Unterschrift rechtskräftig. Es wird erwartet, dass die Anwendung des Gesetzes den Schriftverkehr mit Behörden sowie im Geschäftsleben erheblich vereinfacht.

Privatisierungs- gesetz - Änderungsentwurf

Das Wirtschaftsministerium hat am 18. Januar 2005 einen Entwurf zur Änderung des Privatisierungsgesetzes vorgelegt. Die geplanten Änderungen zielen vor allem darauf ab, Privatisierungen von Unternehmen, die sich in staatlichem Eigentum befinden, präziser zu regeln und dadurch Privatisierungsprozesse effizienter und vor allem transparenter zu gestalten.

Durchschnittsgehalt in 2004

In Serbien betrug das Jahresdurchschnittsgehalt im Jahr 2004 CSD 246.660 (ca. EUR 3.070).

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Elektronisches Zentralurkunden- register

Seit dem 1. Januar 2005 besteht in der Slowakei ein elektronisches Zentralurkundenregister. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können ihre Urkunden in das neue Urkundenregister auf der Internetseite der Notarkammer der Slowakischen Republik (<http://www.notar.sk>) einstellen lassen. Die Einstellung muss bei einem Notar beantragt werden und kostet SKK 40 (ca. EUR 1) pro Seite. Ist ein Dokument im Register eingestellt, kann jeder Notar, der Zugang zum elektronischen Register hat, eine Kopie ausstellen und beglaubigen. Das Dokument muss nicht im Original vorgelegt werden.

Basiszinssatz der Nationalbank

Mit Wirkung vom 29. November 2004 wurde der Basiszins der Nationalbank der Slowakei von 4,5% auf 4,0% reduziert. Der Basiszinssatz der Nationalbank wird u.a. für die Berechnung der Verzugszinsen für verspätete Steuerzahlungen angewendet.

Neues Krankenversicherungsgesetz

Ab dem 1. Januar 2005 gilt das neue Krankenversicherungsgesetz. Nach den neuen Regelungen wird u.a. die Tätigkeit von Geschäftsführern einer slowakischen s.r.o. (vergleichbar mit einer deutschen GmbH) als selbstständige Tätigkeit qualifiziert - mit der Konsequenz, dass sich nun jeder Geschäftsführer selbst bei der Krankenkasse registrieren und die Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abführen muss. Der Beitrag zur Krankenversicherung liegt gegenwärtig bei 14% des Bruttogehalts. Der zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag darf jedoch monatlich den Betrag von SKK 910 (ca. EUR 23) nicht überschreiten und den Betrag von SKK 6.034 (ca. EUR 155) nicht überschreiten. Das neue Gesetz hat viele Fragen aufgeworfen, insbesondere wie die Anwendung der Regelungen in der Praxis funktionieren soll.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5935-0111)

Tschechische Republik Investitionsförderung in 2004

Laut dem aktuellen Bericht der tschechischen Agentur für Investitionsförderung "CzechInvest" wurden im Jahr 2004 145 neue (sowohl ausländische als auch tschechische) Projekte gefördert - dies bedeutet einen Anstieg von 100% gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamtinvestitionen betragen ca. 2 Milliarden USD und sind somit um 500 Millionen USD höher als im Jahr 2003. Wie auch in den Vorjahren wurde vorwiegend in die Automobilindustrie investiert.

Neue Fördermöglichkeiten für FuE

Ab dem 1. Januar 2005 werden Unternehmensaktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung stärker gefördert. Ausgaben, die unmittelbar mit der Forschung und Entwicklung neuer Produkte bzw. Technologien zusammenhängen, können nun in doppelter Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Zum Einen werden die tatsächlich angefallenen Beträge im Rahmen der Betriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt. Zusätzlich kann ein Betrag in der gleichen Höhe nochmals als spezieller FuE-Posten geltend gemacht werden.

Beteiligungsschwellenwert für Befreiung von Quellensteuer auf Dividenden

Änderungen zur Mutter-Tochter-Richtlinie der EU über Dividenden sind in Tschechisches Recht umgesetzt worden. Nach der neuen Regelung beträgt der Beteiligungsschwellenwert für die Befreiung von Quellensteuern auf Dividenden 20% für die Jahre 2005 und 2006 (im Jahr 2004 musste eine Muttergesellschaft noch zumindest 25% der Anteile an der Tochtergesellschaft halten, um in den Genuss der Quellensteuerbefreiung zu kommen). Ab dem Jahr 2007 wird der Beteiligungsschwellenwert auf 15% und ab dem Jahr 2009 weiter auf 10% reduziert. Diese Regelungen gelten auch für tschechische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften.

(Kontakt: Sten Günzel, Tel.: +420/2/5115-2670)

Ukraine Fitch erhöht Ukraine-Rating

Die internationale Rating-Agentur Fitch hat mit dem Hinweis auf die politische Stabilisierung die langfristige Bonitätsnote für Anleihen in Fremd- und Lokalwährung für die Ukraine von vorher B+ auf BB- erhöht. Der Ausblick für das langfristige Rating wurde als stabil bezeichnet. Die Wahl des ukrainischen Präsidenten Victor Yuschtschenko sollte die jüngste Periode der Unsicherheiten und Risiken im Bereich der Politik beenden, hieß es bei Fitch.

(Kontakt: Jorge E. Intriago Tel.: +380/44/490-6781)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email:

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen:

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com
Tel: +49(711)25034-3103

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.